



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

27. SEP. 1984

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	44 - GE/1984
Datum:	1. OKT. 1984
Verteilt	1984 - 10 - 01 <i>Frormer</i>

St. Otho

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-49/406-1984

Chiemseehof
☎ (0662) 41561 Durchwahl
2580

Datum
27.9.1984

Betreff
Förderungsprogramm der Bundesländer;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Ver-
fassungsgesetz; Stellungnahme
Bzg: do.Z1. 600 573/24-V/1/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf beehrt sich das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf einer Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sieht die Erfüllung von Punkten aus dem Förderungsprogramm der Bundesländer 1976 vor, wie dies dem Stand eingehender hierüber geführter Beratungen zwischen dem Bund und den Ländern entspricht. Als eine föderalistischen Zielsetzungen entsprechende Gesetzesmaßnahme wird die vorgesehene Regelung begrüßt, dies in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Landeshauptmännerkonferenzen vom Dezember 1983 und Juni 1984.

Von seiten des Landes Salzburg kann allerdings der Feststellung nicht beigetreten werden, daß es sich hierbei um eine "entscheidende Teilverwirklichung der Förderungsprogramme" handelt: zu viele und wesentliche Forderungspunkte bleiben durch die Novelle unberührt und zu sehr haben die aufgegriffenen Forderungspunkte Abstriche hinnehmen müssen. Als anzuerkennende Maßnahme zur teilweisen Ver-

- 2 -

wirklichung des Forderungsprogrammes der Länder ist das Verfassungsvorhaben ein Schritt zur Stärkung bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich und von großem Wert; es soll zur konsequenten Fortsetzung der Verhandlungen über die offen gebliebenen und gewichtigen Forderungen führen.

Von besonderer Bedeutung in der vorgesehenen Bundesverfassungs-Novelle wird die Verbesserung der Stellung des Bundesrates als zur Vertretung der Länderinteressen in der Bundesgesetzgebung berufener Vertretungskörper erachtet. Mit Bedauern muß dazu aber angemerkt werden, daß im vorliegenden Entwurf den bekannten und für das Ansehen dieser gesetzgebenden Körperschaft immerhin bedeutenden Anliegen noch nicht Rechnung getragen wurde, den Bundesrat in der Funktionsbezeichnung seiner repräsentativen Organe, in der Befugnis Enqueten abzuhalten und im Minderheitsrecht zur Gesetzesanfechtung dem Nationalrat gleich auszustatten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 4:

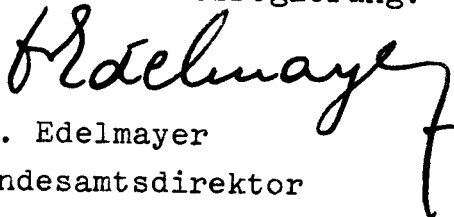
Der neue Verfassungstext wird - über die zutreffenden Erläuterungen hinaus - dahingehend verstanden, daß das Recht des Landeshauptmannes, zu Angelegenheiten seines Landes jedesmal gehört zu werden, hiemit in der Verfassung konstituiert ist und durch die Geschäftsordnung des Bundesrates zwar näher geregelt, nicht aber nennenswert eingeschränkt werden darf. Diese Klarstellung sollte zumindest ebenfalls in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 5:

Das neu eingerichtete Zustimmungsrecht des Bundesrates soll auf Einschränkungen der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder beschränkt sein. Mit Bedauern wird festgehalten, daß nicht alle Einschränkungen der aus verfassungsrechtlichen Vorschriften den Ländern gewährleisteten Rechte von diesem neuen Instrument erfaßt sind. Dringend wird ersucht, das Wort "eingeschränkt" durch "geändert" zu ersetzen, da es Auslegungsfrage und damit zweifel-

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer

Landesamtsdirektor

- 3 -

haft sein kann, ob eine Kompetenzänderung als Einschränkung anzusehen ist oder nicht. Dies könnte z.B. bei einer Gesamtbetrachtung eintreten, wenn einer Kompetenzverminderung der Länder in der schon mehrfach praktizierten Weise eine zum Ausgleich erfolgende gleichzeitige Erweiterung von Länderkompetenzen in anderen Belangen gegenübersteht.

Des weiteren wird zu dieser Bestimmung auf das Erfordernis hingewiesen, im Art. 50 Abs. 3 B-VG das Zitat "des Artikels 44 Abs. 1" durch das Zitat "des Artikels 44 Abs. 1 und 2" zu ersetzen.

Zu Art. I Z. 7:

Bringt die ins einzelne gehende Regelung des Notverordnungsrechtes der Landesregierung und seine Gestaltung nach dem Vorbild des Notverordnungsrechtes des Bundespräsidenten wegen der Verschiedenheit der Gegebenheiten zwischen Land und Bund schon eine Reihe von Schwierigkeiten und entspricht sie in ihrer Spezifikation auch nicht dem Prinzip der Verfassungsautonomie der Länder, so fehlt für die Berichtspflicht im neu vorgesehenen Art. 97 Abs. 4 B-VG überhaupt eine sachliche Rechtfertigung. Eine solche wird auch nicht durch die Erläuterungen gegeben, die nur den Norminhalt wiederholen.

Zu Art. I Z. 10:

Als sinngemäße Anwendung des Art. 103 Abs. 3 B-VG kommt die Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit gemäß Art. 142 B-VG im Bereich der Auftragsverwaltung nicht in Betracht. Dies hätte entweder durch die Einschränkung des Zitates oder erläuternd ausgesagt zu werden.

Zu Art. III:

Die gestellte Frage, ob die hier vorgesehene Frist für die Anpassung von Gemeindeverbänden an ein zu erlassendes Gemeindeverbandsorganisationsgesetz des Landes ausreicht, wird aus der Sicht des Landes Salzburg bejaht.